

[M05] Ergebnis 1. Lesung Bildungsrat

**Reglement
zum Schulgesetz**

Änderung vom 6. April 2016

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **412.112**
Aufgehoben: –

Der Bildungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 65 Abs. 3a des Schulgesetzes vom 27. September 1990¹⁾,

beschliesst:

I.

Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992²⁾ (Stand 1. August 2016)
wird wie folgt geändert:

Titel nach § 2 (geändert)

2. Lehrplan und Stundentafeln

Titel nach Titel 2. (neu)

2.1. Lehrplan

**§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2a (neu),
Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert)**

Lehrplan (Überschrift geändert)

¹⁾ Der Lehrplan dient den Lehrpersonen als verbindliche Grundlage für den Unterricht.

¹⁾ BGS [412.11](#)

²⁾ BGS [412.112](#)

² *Aufgehoben.*

^{2a} Die im Lehrplan definierten Grundansprüche auf der Sekundarstufe I sind die Mindestanforderungen für Realschüler.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ Der Lehrplan für den Religionsunterricht ist dem Bildungsrat zur Abstimmung auf den Unterricht «Natur, Mensch, Gesellschaft» sowie «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» vorzulegen. Zudem erstatten die Kirchen dem Bildungsrat jährlich Bericht über die Begleitung und Beaufsichtigung des Unterrichts, insbesondere über die Organisation und die Koordination mit den Fächern «Natur, Mensch, Gesellschaft» sowie «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» und die Verwendung der Lehrmittel.

Titel nach § 3 (neu)

2.2. Stundentafeln

§ 3a (neu)

Allgemeines

¹ Die Wochenstundentafeln sind Grundlage für die Verteilung der Lektionen auf die einzelnen Fächer und Fachbereiche. Fächerübergreifender Unterricht, Projekt- und Blockunterricht sind möglich.

Titel nach § 4 (neu)

2.2.1. Stundentafel Kindergartenstufe

§ 4a (neu)

Fächerübergreifende Entwicklungsperspektiven

¹ Der Unterricht im obligatorischen Kindergarten orientiert sich an den neun fächerübergreifenden Entwicklungsperspektiven:

- a) Körper, Gesundheit und Motorik
- b) Wahrnehmung
- c) Zeitliche Orientierung
- d) Räumliche Orientierung
- e) Zusammenhänge und Gesetzmässigkeiten
- f) Fantasie und Kreativität
- g) Lernen und Reflexion
- h) Sprache und Kommunikation
- i) Eigenständigkeit und soziales Handeln

§ 4b (neu)

Individuelle Förderung

¹ In der «Individuellen Förderung» fördert die Lehrperson die Kinder gezielt gemäss ihrem Entwicklungsstand.

² Die Gesamtzeit der «Individuellen Förderung» kann auf maximal zwei Halbtage aufgeteilt werden.

Titel nach § 4b (neu)

2.2.2. Studentafel Primarstufe

§ 4c (neu)

Fachbereiche Primarstufe

¹ In den nachstehenden Fachbereichen ist Unterricht zu erteilen:

- a) Deutsch
- b) Englisch (ab 3. Klasse)
- c) Französisch (ab 5. Klasse)
- d) Mathematik
- e) Natur, Mensch, Gesellschaft
- f) Bildnerisches Gestalten
- g) Handwerkliches Gestalten (Textiles Gestalten, Technisches Gestalten)
- h) Musik
- i) Bewegung und Sport
- j) Medien und Informatik

§ 4d (neu)

Stundendotation

¹ Die Anzahl Lektionen pro Fachbereich wird gemäss folgender Wochenstudentafel gegliedert (Angabe in Lektionen à 45 Minuten):

Fachbereich	1. Zyklus: 1. Klasse	1. Zyklus: 2. Klasse	2. Zyklus: 3. Klasse	2. Zyklus: 4. Klasse	2. Zyklus: 5. Klasse	2. Zyklus: 6. Klasse
Deutsch	6	6	5	5	5	5
Englisch	-	-	3	3	2	2
Französisch	-	-	-	-	3	3

[Geschäftsnummer]

Fachbereich	1. Zyklus: 1. Klasse	1. Zyklus: 2. Klasse	2. Zyklus: 3. Klasse	2. Zyklus: 4. Klasse	2. Zyklus: 5. Klasse	2. Zyklus: 6. Klasse
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Natur, Mensch, Gesellschaft	6	6	6	6	5	5
Bildnerisches Gestalten	2	2	2	2	2	2
Handwerkliches Gestalten	2	2	3	3	3	3
Musik	1	1	1	1	1	1
Bewegung und Sport	3	3	3	3	3	3
Medien und Informatik	integriert	integriert	integriert	integriert	1	1
Unterrichtspflichtpensum	25	25	28	28	30	30
Individuelle Förderung	1	1	1	1	1	1

Fachbereich	1. Zyklus: 1. Klasse	1. Zyklus: 2. Klasse	2. Zyklus: 3. Klasse	2. Zyklus: 4. Klasse	2. Zyklus: 5. Klasse	2. Zyklus: 6. Klasse
Total Zeiteinheiten mit «individueller Förderung»	26	26	29	29	31	31

² «Medien und Informatik» ist in der 1. bis 4. Klasse integriert in folgende Fachbereiche zu unterrichten:

- a) Deutsch
- b) Englisch
- c) Französisch
- d) Mathematik
- e) Natur, Mensch, Gesellschaft
- f) Bildnerisches Gestalten
- g) Handwerkliches Gestalten
- h) Musik

§ 4e (neu)

Individuelle Förderung

¹ In der «Individuellen Förderung» unterstützt und fördert die Lehrperson Schüler gezielt gemäss ihrem schulischen Entwicklungsstand.

² Die Förderung umschliesst die fachlichen sowie die überfachlichen Kompetenzen des Schülers.

Titel nach § 4e (neu)

2.2.3. Studentafel Sekundarstufe I

§ 4f (neu)

Fachbereiche Sekundarstufe I

¹ In den nachstehenden Fachbereichen ist Unterricht zu erteilen:

- a) Deutsch
- b) Englisch
- c) Französisch
- d) Mathematik

[Geschäftsnummer]

- e) Natur und Technik
- f) Wirtschaft, Arbeit, Haushalt
- g) Räume, Zeiten, Gesellschaft
- h) Ethik, Religionen, Gemeinschaft
- i) Bildnerisches Gestalten
- j) Handwerkliches Gestalten (Textiles Gestalten, Technisches Gestalten)
- k) Musik
- l) Bewegung und Sport
- m) Medien und Informatik
- n) Berufliche Orientierung

§ 4g (neu)

Stundendotation

¹ Die Stundentafel gilt für die Werkschule, die Realschule und die Sekundarschule.

² Die Anzahl Lektionen pro Fachbereich wird gemäss folgender Wochenstundentafel gegliedert (Angabe in Lektionen à 45 Minuten):

Fachbereich	3. Zyklus: 1. Klasse	3. Zyklus: 2. Klasse	3. Zyklus: 3. Klasse
Deutsch	4	5	4
Englisch	3	3	3
Französisch	3	3	3
Mathematik	6	6	5
Natur und Technik	2	4	3
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	2	2	1
Räume, Zeiten, Gesellschaft	3	3	3
Ethik, Religionen, Gemeinschaft	1	1	1
Bildnerisches Gestalten	2	Wahlfach	Wahlfach

Fachbereich	3. Zyklus: 1. Klasse	3. Zyklus: 2. Klasse	3. Zyklus: 3. Klasse
Handwerkliches Gestalten	2	Wahlfach	Wahlfach
Musik	2	Wahlfach	Wahlfach
Bewegung und Sport	3	3	3
Medien und Informatik	1	Wahlfach	1
Berufliche Orientierung	integriert	1	integriert
Projektunterricht	-	-	2
Begleitetes Studium	1	1	Wahlfach
Wahlfächer	-	3	6
Unterrichtspflichtpensum	35	35	35

³ «Medien und Informatik» ist in der 2. Klasse der Sekundarstufe I integriert in folgende Fachbereiche zu unterrichten:

- a) Deutsch
- b) Englisch
- c) Französisch
- d) Mathematik
- e) Natur und Technik
- f) Wirtschaft, Arbeit, Haushalt
- g) Räume, Zeiten, Gesellschaft
- h) Ethik, Religionen, Gemeinschaft
- i) Bildnerisches Gestalten
- j) Handwerkliches Gestalten
- k) Musik

⁴ «Berufliche Orientierung» ist in der 1. und 3. Klasse der Sekundarstufe I integriert in folgende Fachbereiche zu unterrichten:

- a) Ethik, Religionen, Gemeinschaft
- b) Wirtschaft, Arbeit, Haushalt

c) Deutsch

⁵ Im Projektunterricht erlernen Schüler das projektartige Arbeiten unter Einbezug der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.

§ 4h (neu)

Begleitetes Studium

¹ Im «Begleiteten Studium» unterstützen und fördern die Lehrpersonen Schüler gezielt gemäss ihrem schulischen Entwicklungsstand.

² Die Förderung umschliesst die fachlichen sowie die überfachlichen Kompetenzen des Schülers.

³ In der 3. Klasse der Sekundarstufe I arbeiten Schüler an ihren individuellen Zielen gemäss Lernvereinbarung.

§ 4i (neu)

Abwahl einer Fremdsprache

¹ Realschüler können ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I eine Fremdsprache abwählen.

² Anstelle der abgewählten Fremdsprache haben Realschüler in der 2. Klasse der Sekundarstufe I «Begleitetes Studium» und in der 3. Klasse der Sekundarstufe I «Begleitetes Studium» oder Wahlfächer zu belegen.

³ Werkschüler können ab der 1. Klasse der Sekundarstufe I eine Fremdsprache abwählen.

⁴ Werkschüler haben in der 1. Klasse der Sekundarstufe I anstelle der abgewählten Fremdsprache das Ersatzangebot, ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I das Ersatzangebot oder «Begleitetes Studium» und in der 3. Klasse das Ersatzangebot, «Begleitetes Studium» oder Wahlfächer zu belegen.

§ 4j (neu)

Ersatzangebote

¹ Ersatzangebote sind individuelle auf die schulischen Bedürfnisse von Werkschülern ausgerichtete Angebote.

² Förderziele und Fördermassnahmen für das Ersatzangebot sind im Schulischen Standortgespräch zu definieren.

§ 4k (neu)

Wahlfächer

¹ Wahlfächer sind Fachangebote, aus welchen Schüler gemäss ihren Fähigkeiten, Neigungen und Interessen wählen.

² Wahlfächer sind in der 2. und 3. Klasse der Sekundarstufe I innerhalb des Unterrichtspflichtpensums anzubieten. In der 2. Klasse der Sekundarstufe I hat der Schüler drei Lektionen und in der 3. Klasse sechs Lektionen innerhalb des Unterrichtspflichtpensums mit Wahlfächern zu belegen.

³ In der 2. Klasse der Sekundarstufe I sind innerhalb des Unterrichtspflichtpensums ausschliesslich kantonale Wahlfächer zu belegen. In der 3. Klasse der Sekundarstufe I sind mindestens vier Lektionen mit kantonalen Wahlfächern und maximal zwei Lektionen mit gemeindlichen Wahlfächern innerhalb des Unterrichtspflichtpensums zu belegen.

⁴ Für das kantonale Wahlfachangebot definiert der Kanton die Fachbereiche. Die zeitliche Ausgestaltung des einzelnen Wahlfachs ist durch die Gemeinde zu bestimmen.

⁵ Die Gemeinde hat alle kantonalen Wahlfächer anzubieten. Das einzelne kantonale Wahlfach ist ab mindestens 8 Schülern durchzuführen.

⁶ Es sind in der 2. Klasse der Sekundarstufe I die folgenden kantonalen Wahlfächer anzubieten:

- a) Deutsch
- b) Englisch
- c) Französisch
- d) Musik
- e) Bildnerisches Gestalten
- f) Textiles Gestalten
- g) Technisches Gestalten
- h) Informatik

⁷ Es sind in der 3. Klasse der Sekundarstufe I die folgenden kantonalen Wahlfächer anzubieten:

- a) Deutsch
- b) Englisch
- c) Französisch
- d) Italienisch oder Spanisch
- e) Begleitetes Studium Sprachen
- f) Begleitetes Studium Mathematik
- g) Hauswirtschaft
- h) Musik
- i) Bildnerisches Gestalten
- j) Textiles Gestalten
- k) Technisches Gestalten

l) Informatik

⁸ Das «Begleitete Studium» kann je nach Gruppengrösse auch kombiniert als «Begleitetes Studium Sprachen und Mathematik» angeboten werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am ... in Kraft.

Zug, ...

Bildungsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stephan Schleiss

Der Generalsekretär
Lukas Furrer

Publiziert im Amtsblatt vom ...